

1. Änderung der Ergänzungssatzung für das Gebiet Spahl der Stadt Geisa / OT Spahl

Die Stadt Geisa erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Geisa - OT Spahl werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt (Ergänzungssatzung). Der Lageplan vom 28.05.2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der gemäß § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Festsetzungen innerhalb der Ergänzungssatzung -die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich - Maßnahme E1
Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sind auf Flächen des Flurstücks 164 der Flur 2 (4. Geltungsbereich) sowie auf den Flurstücken 646 und 650/4 (Graben) der Flur 6 Gemarkung Spahl (2. und 3. Geltungsbereich), 15 Stück hochstämmige Obstbäume (einheimische Arten) anzupflanzen.

§ 5 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Geisa, den 22.10.2014 Bürgermeister [Signature]
-Henkel-

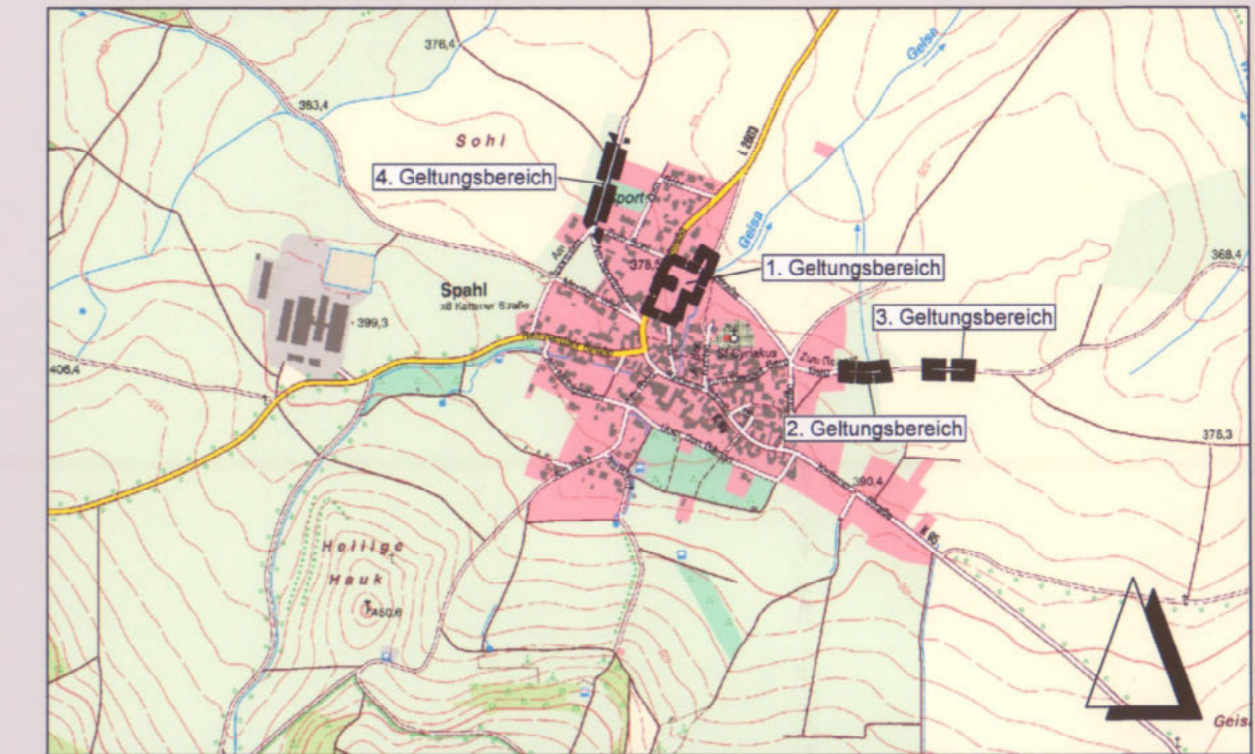


2. und 3. Geltungsbereich



M 1 : 2.000

Lage des 1., 2., 3. und 4. Geltungsbereiches

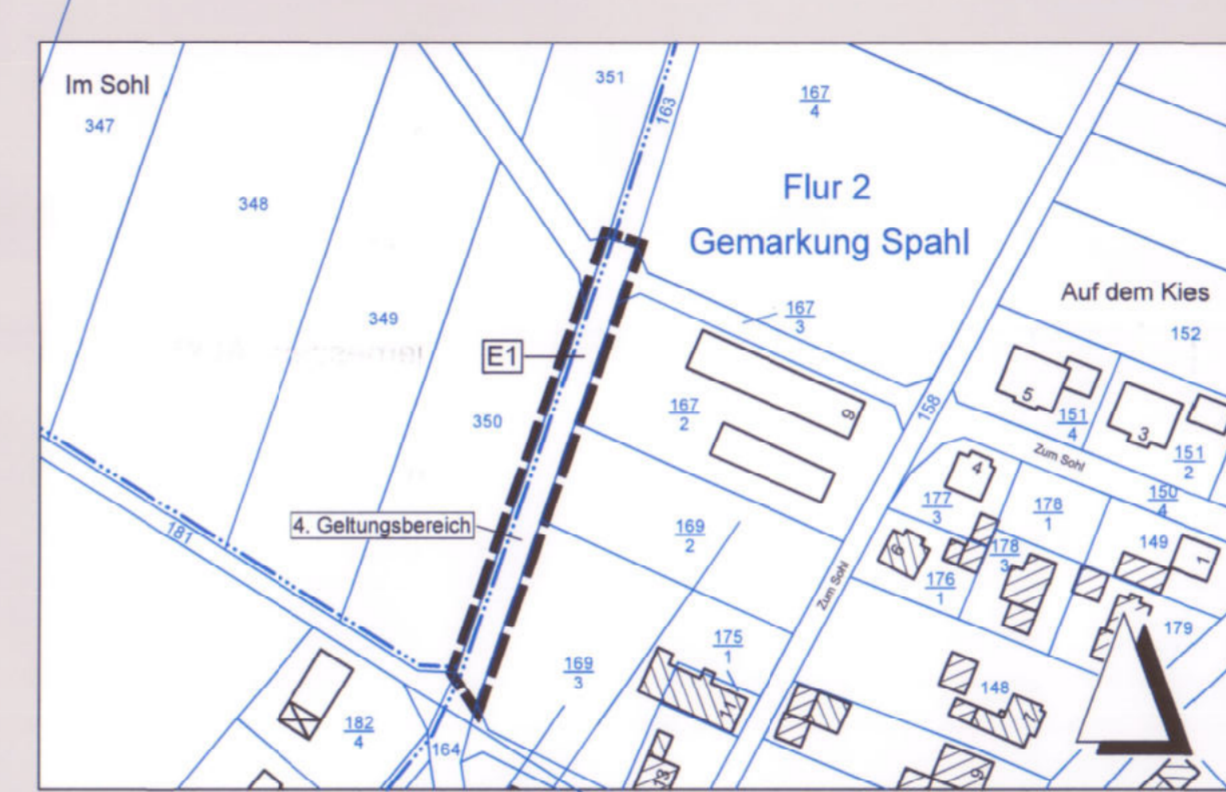


ohne Maßstab; Quelle TLVermGeo ©

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- private Grünfläche - Gewässerschutz
- Katastergrenze
- Flurstücksnummer
- Bemaßung in Meter
- Gebäude eingemessen (ALK)
- Gebäude nicht eingemessen (ALK)

4. Geltungsbereich



M 1 : 2.000

Verfahrensvermerke

1. Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (Stand:.....)
2. Der Beschluss zur Aufstellung erfolgte am 15.04.2014 unter Beschluss-Nr.: 09/06/2014.
3. Der Beschluss zur Auslegung des Entwurfes erfolgte am 11.06.2014 unter Beschluss-Nr.: 05/08/2014.
4. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.07.2014 bis 08.08.2014 beteiligt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.06.2014 bis 29.07.2014 (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.
6. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 unter Beschluss-Nr.: 02/12/2014 die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (Abwägungsbeschluss). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung für das Gebiet Spahl als Satzung unter Beschluss-Nr.: 02/12/2014 beschlossen (Satzungsbeschluss).
8. Die Stadt Geisa hat am 27.10.2014 nach § 21 Abs. 3 ThürKO die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Geisa, den 22.10.2014 Bürgermeister [Signature]
-Henkel-



Planungsstand

Vorentwurf	Stand:	-entfällt-
Entwurf zur Auslegung	Stand:	28.05.2014
Satzung	Stand:	21.08.2014

Auftraggeber

Stadt Geisa

Auftragnehmer

Planungsbüro Kehrer & Horn
Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272 - 0
Fax.: 03681 / 35272-34

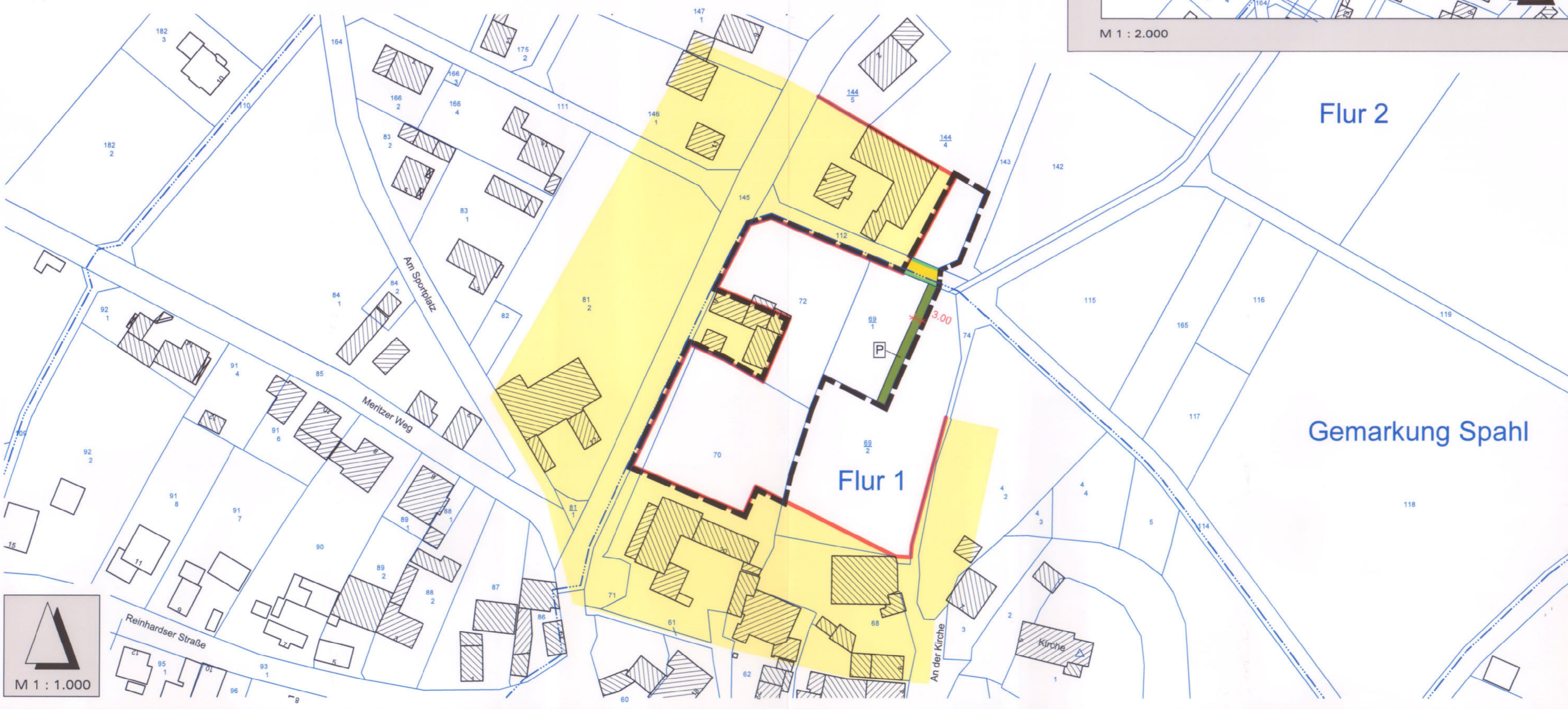
www.kehrer-horn.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer

Unterschrift: [Signature]



AKT-Stempel:



M 1 : 1.000